

Wahlen

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am

Sonntag, 14. April 2024

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Gemeinde-Wahlen

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Wahl des Gemeindepräsidenten | (Amtsdauer 2 Jahre) |
| b) | Wahl des Säckelmeisters | (Amtsdauer 2 Jahre) |
| c) | Wahl von 4 Mitgliedern des Gemeinderates | (Amtsdauer 4 Jahre) |
| d) | Wahl von 4 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission | (Amtsdauer 2 Jahre) |

Anmeldeverfahren

- Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahlen müssen bis spätestens **Mittwoch, 06. März 2024, 09.00 Uhr** der Gemeindekanzlei Muotathal überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- Parteien und sonstige Organisationen müssen gemäss Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700) die **Finanzierung** ihrer **Wahlkampagnen** bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen offenlegen (§ 1 Bst. a TPG). Sie sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine Wahl in der Gemeinde Fr. 5'000.00 überschreiten (§ 3 Abs. 1 TPG).
- Personen, die in der Gemeinde für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden, müssen gemäss TPG ihre **Interessenbindungen offenlegen** (§ 1 Bst. b TPG). Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen gilt für den Gemeinderat (§ 8 Abs. 1 Bst. c TPG).
- Am Montag, 11. März 2024, 09.00 Uhr findet bei der Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 48, Muotathal (Gemeinderatszimmer) die **Losziehung** für die **Reihenfolge** der vorgeschlagenen Personen auf den Wahlzetteln statt (§ 16a Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111)). Die Losziehung erfolgt durch die Gemeindekanzlei und ist öffentlich.

- e) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Nachwahlen) vom 09. Juni 2024 müssen bis **Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr** der Gemeindekanzlei Muotathal überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Dabei gelten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 14. April 2024 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Muotathal eintreffen. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- d) Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100), des TPG sowie der WAV.

Stimmberechtigt sind jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin, die in der Gemeinde Muotathal wohnen und das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die Abstimmungszeiten, das Stimmlokal und das Abstimmungsverfahren sind auf dem Stimmrechtsausweis ersichtlich.

Wer bis zum 09. April 2024 die Wahl- und Abstimmungsunterlagen nicht erhalten hat, melde sich auf der Gemeindekanzlei.

Muotathal, 05. Januar 2024
CMI 2022-329

GEMEINDERAT MUOTATHAL